

Jahres Länge. Freilich bestätigt sich Strebitzki's Vermuthung, dass die Stelle in I c. 7 späterer Zusatz sei, bei Vergleichung der Handschrift nicht; eine andere Lösung bietet aber die Beobachtung, dass im Sprachgebrauche Thietmars das Demonstrativpronomen fast nie einen Hinweis auf die räumliche oder zeitliche Gegenwart des Erzählers enthält, sondern gewöhnlich nur die Person oder Sache, den Ort oder Zeitpunkt bezeichnet, von welchem in dem betreffenden Zusammenhange zuletzt die Rede war. So heisst also 'in hoc anno' in VI c. 39 nicht 'in dem Jahre, in welchem ich dies schreibe', sondern 'in dem Jahre, in welchem das Unglück vorausgesagt wurde', denn das geschah im Januar 1012. Ebenso bezieht sich das 'nunc' in VI c. 61, wie auch die folgenden Verse¹ deutlich zeigen, nur auf den Zeitpunkt, bei welchem der Verfasser in der Erzählung stehen geblieben war, d. h. hier die Kaiserkrönung Heinrichs II, die im Jahre 1014 stattfand.

Nur auf die ersterwähnte Stelle in I c. 7 scheint sich diese Erklärung nicht anwenden zu lassen, denn die Markgräfin Liutgarde starb am 13. November 1012, der Vorfall aber, in welchem Thietmar ein Vorzeichen ihres Todes erblickte, geschah nach I c. 7 an einem 18. December, also doch eben nicht in dem Todesjahre Liutgardes. Nun bezeichnet aber Thietmar jenen 18. December genauer als einen Freitag; der 18. December 1011, der hier einzig in Betracht kommen könnte, war aber kein Freitag, sondern ein Dienstag: eine der beiden Angaben 'feria VI.' oder 'XV. Kal. Ian.' ist also unrichtig. Die Anführung des Wochentages an sich beweist, dass Thietmar sich des Tages noch sehr wohl entsann und nur bei der Bezeichnung desselben ein Versehen beging: und da nun der 18. Januar 1012 thatsächlich ein Freitag war, so kann man wohl nicht zweifeln, dass Thietmar diesen Tag gemeint hat und nur in den bei Daten dieser Art nicht seltenen Fehler verfallen ist, statt der Kalenden des folgenden Monats die des laufenden zu benennen. 'In hoc anno' heisst also auch hier so viel wie 'in eo' oder 'eodem anno', und damit fällt auch der letzte Anhalt für unmittelbare Feststellung der Abfassungszeit aus Angaben des Verfassers.

Nur so viel bleibt gewiss, dass I c. 7 nach dem November 1012, VI c. 39 nach dem August 1012 und VI c. 57 nach dem April 1014 verfasst ist. Dennoch wird man wohl annehmen dürfen, dass I c. 7 nicht sehr lange nach dem Tode der Liutgarde geschrieben ist, da Thietmar das Ereignis noch in frischer Erinnerung gehabt zu haben scheint. Ja ich möchte sogar glauben, dass er zu dieser recht unvermittelt eingeschlo-

1) 'Scandens cesaream post rector clarus in aulam
Illo mense, meam quo solverat ipse cathedram'.